

MARKGRÄFLER GEFLÜGEL UND VOGELFREUNDE e.V.
LUSTGARTENSTRASSE 104, 79576 WEIL AM RHEIN; TEL.: 07621/69865 + FAX

Erstellt am 12.03.2010

MV-Nr.:

SK0202-16

Mietvertrag von Grundstückspartellen

Zwischen:

Vermieter:

Markgräfler Geflügel und Vogelfreunde 1962 e.V.
vertreten durch den Vorstand,
Lustgarten 104, 79576 Weil am Rhein.
Telefon + Fax: 07621/69865
e-Mail: info@mgv-weil-am-rhein-1962.e.v.de
Website: www.mgv-weil-am-rhein-1962-e-v.de

und

Mieter:

Name: _____
Strasse: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Fest: _____ Mobil: _____
e-Mail: _____

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1
Mietgegenstand

Auf dem Grundstück Lustgarten 104 in Weil am Rhein vermietet der Vermieter an den Mieter die Grundstückspartelle Nr.: ____.

zum ausschließlichen Betrieb einer Rassegeflügelzucht nach den Regeln des BGRD.

§2
Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am: ____ . ____ .20__ und läuft auf unbestimmte Zeit.

§3
Miete

Die Miete in Höhe von _____ € ist jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig, und kostenfrei an den Vermieter auf dessen Bankkonto:

Bank : _____.

IBAN: _____.

BIC : _____.

zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, kommt es ausschließlich auf den Eingang, bzw. die Gutschrift an.

§4
Nebenkosten

Neben der Miete schuldet der Mieter Nebenkosten, insbesondere für Strom, Wasser und Oberflächenwasser.

Die Nebenkosten werden vom Vermieter jährlich abgerechnet nach der vorhandenen Messeinrichtungen.

§5
Mietsicherheit

Der Mieter verpflichtet sich, an den Vermieter als Sicherheit seiner Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis eine Barkaution in Höhe von 100.00 € zu zahlen. Diese Zahlung ist nach Abschluss des Mietvertrages fällig und kann in drei monatlichen Raten gezahlt werden.

§6
Instandhaltung und Instandsetzung

Der Mieter hat auf eigene Kosten alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, fachmännisch auszuführen, die durch den Gebrauch der Mietsache in Folge Abnutzung, Veränderung und Verschlechterung veranlasst, oder sonst dem Risikobereich des Mieters zuzuordnen sind.

Weiterhin verpflichtet sich der Mieter, die Parzelle zu pflegen und in Ordnung zu halten. Das Lagern von Gegenständen und Geräten oder von anderen Materialien, ist nicht gestattet. Die Zäune sind frei von Unkraut und unerwünschtem Bewuchs zu halten.

§7
An- bzw. Umbauten

An- bzw. Umbauten, insbesondere die Errichtung von Gebäuden und Gartenhäuschen oder ähnlichem, sind nur nach Rücksprache mit dem Vermieter und nach dessen erfolgter Genehmigung zulässig.

§8
Tierhaltung

Anderes Getier als Rassegeflügel, darf ebenfalls nach nur Rücksprache mit dem Vermieter und nach dessen Genehmigung gehalten werden.

§9
Nutzung

Die Parzelle darf nur entsprechend dem Verwendungszweck gem. §1 dieses Vertrages genutzt werden. Eine –auch nur teilweise- gewerbliche Nutzung ist untersagt. Dies betrifft auch den Verkauf von Getränken und/ oder Speisen.

§10
Seuchengefahr

Krankheiten im Tierbestand sind dem Vermieter sofort dem Vermieter anzuzeigen. Bei Seuchengefahr ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters einen Tierarzt mit der Untersuchung des befallenen Bestandes zu beauftragen. Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind sofort zu entfernen bzw. zu töten.

§11
Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand darf nicht entfernt oder in irgendeiner Weise beschädigt oder verändert werden.

§12
Reinigung

Der Mieter ist verpflichtet, Flächen und Wege der Zuchtanlage zu Reinigen und zu Pflegen, im jeweiligen Wochendienst. Hierzu gehört insbesondere das Reinigen des Parkplatzes und des Vereinsgeländes, das Reinigen der Toiletten, das Schneiden der vereinseigenen Rasenflächen. Den einzelnen Mietern obliegt das Reinigen der einzelnen Wege im Parzellenbereich.

§13 Abfall

Abfall jeder Art, wie Laub, Papier, Kehrricht, Taubenendung, Hühnermist, Blechdosen, etc. darf nicht außerhalb des Mietgegenstandes abgelagert werden. Für die Abfallbeseitigung ist der Mieter selbst verantwortlich. Das Mitbringen und Verbrennen jeglichen Abfalls ist verboten.

§14 Ruhestörung

Der Mieter anerkennt, die für den Betrieb des Vereinsheims geltenden Regeln an. Er verpflichtet sich, Ruhestörung, überlaute Musik oder der gleichen, zum Wohle anderer der Zuchtanlage zu vermeiden.

§15 Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein besonderer Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn:

1. Der Mieter mit der Miete zwei Monate in Verzug kommt
2. Der Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen am oder im Mietobjekt durch- oder ausführen lässt.
3. Der Mieter bei der Rassegeflügelzucht gegen die Regeln des BGRD verstößt.
4. Der Mieter aus dem Verein des Vermieters – egal aus welchem Grund – ausscheidet.
5. Der Mieter es unterlässt, auf eine bestehende Seuchengefahr hinzuweisen
6. Der Mieter das Grundstück entgegen §9 gewerblich nutzt
7. Der Mieter auf dem Gelände des Vermieters eine strafbare Handlung begeht
8. Der Mieter gegen §13 verstößt.

§16
Herausgabe

Endet der Mietvertrag, sei es durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung, ist das Gelände in geräumten und sauberen Zustand an den Vermieter zurückzugeben.

Sollte das Grundstück bebaut worden sein, ist der Mieter verpflichtet, die Bebauung zu entfernen.

Sollte ein Abriss nicht möglich oder nicht angebracht sein, ist der Mieter berechtigt, eventuell vorhandene Gebäude an den Nachmieter zu verkaufen, wobei nur Nachmieter sein kann, der Mitglied des Vereines ist.

Sollte sich der Mieter mit dem Nachmieter nicht über den Preis einigen können, ist der Vermieter berechtigt, den Wert zu schätzen.

Sollte der Mieter die Schätzung nicht anerkennen wollen, ist er berechtigt, auf eigene Kosten einen Gutachter mit der Schätzung zu beauftragen.

§17

Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein, so gilt entsprechende Regelung des Gesetzes. Die übrigen Klauseln behalten ihre Gültigkeit.

Weil am Rhein, den ____ . ____ . 20 ____

Vermieter: _____

Mieter: _____